C/2026/550

26.1.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12169 — OEP / BARTEC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/550)

1. Am 19. Januar 2026 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OEP Capital Advisors, LP („OEP“, Vereinigte Staaten),

— BARTEC Top Holding GmbH („Bartec“, Deutschland), kontrolliert von Safety Lux Sàrl (Luxemburg).

OEP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Bartec erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OEP ist eine Private-Equity-Gesellschaft,

— Bartec ist die Holdinggesellschaft einer Unternehmensgruppe im Bereich Technik und Fertigung, die sich auf ein vielfältiges Produktportfolio von Explosions- und Personalschutzlösungen konzentriert. Bartec bietet auch Lösungen für mobiles Arbeiten, drahtlose Konnektivität, die smarte Fabrik, schlüsselfertige Begleitheizungssysteme, Analyse- und Messtechnik, Beleuchtung und elektrische Infrastruktur, Energieverteilung, Automatisierung und Anlagensteuerung sowie Straßentransport für Gefahrenbereiche an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12169 — OEP / BARTEC

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË